

hl. Alphonsus ist bald die Freiheit im Besitze, bald das Gesetz. (L. I. de consc. n. 26 ff.) Gegen den besitzenden Theil hat der andere den Beweis seiner Berechtigung zu erbringen, den er natürlich nur durch sichere Argumente (*certe probabiliora*; moraliter certa in sensu stricto) erbringen kann. Weil nun in materia justitiae, wie auch in manch' anderem Falle, vielfach aber durchaus nicht immer das Gesetz im Besitze ist, darum wird in diesen Fällen von Seite der Freiheit der Beweis ihrer Entbindung gefordert, was freilich wie Tutorismus aussieht, aber nur die logische Durchführung des Alphonsianischen probabilistischen Systemes ist, das man sehr treffend *Requiprobabilismus* nennt. Sehen wir unseren Casus an, so finden wir, daß hier die Freiheit im Besitze ist nach den vom hl. Alphonsus (L. I de consc., n. 26) angegebenen Regeln. Restitution ist *damni illati compensatio*. (Gury P. III, §. 1, c. 1.) Die Pflicht tritt ein, wenn das Factum der Beschädigung (*damnificatio*, nicht *damnum*) erwiesen ist. So lange dasselbe gar keine oder nur Wahrscheinlichkeitsgründe für sich hat, kann die Freiheit ihres Besitzes nicht beraubt werden. Da nun, wie aus dem Dargelegten ersichtlich ist, in unserem Falle die Beschädigung durch Cajus nicht erwiesen ist, so kann auch die Restitutionspflicht nicht auferlegt werden. — Ob der Confessar dem Cajus nicht doch zur Satisfaction eine Geldspende an Sempronius oder die etwa zu Schaden gekommene Affekuranz-Gesellschaft auflegen soll, ist eine pastorelle Frage, die hier nicht in Betracht gezogen wird.

Mauntern, Steiermark.

P. Georg Freund, C. Ss. R.
Lector der Moraltheologie.

VI. (Einige im Handel und Wandel vorkommende Uebervortheilungen des Nächsten.) Titus, Wirth und Fleischhauer, auf dem Sterbebette liegend, vom Pfarrer Sempronius gefragt, ob er nie eine Ungerechtigkeit begangen, resp. ob kein ungerechtes Gut auf seinem Gewissen liege, gibt folgende Antwort: „Ich meine nicht, Euer Hochwürden; und wenn etwas nicht ganz recht wäre, so könnte es höchstens dies sein: 1) Ich habe in der Regel den Gästen, die Wein verlangt, ein wenig Wasser unter den Wein gemischt, habe sie aber dafür im Preise nicht überhalten. 2) Ich habe mit meinen Gästen oft gespielt, zwar nie falsch, aber gewöhnlich verbotene Spiele um hohes Geld, und habe ihnen dabei manche Gulden abgewonnen. 3) Ich habe bei meinen Vieheinkäufen sehr oft Lügen, Flüche und Schwüre angewendet, oft falsch behauptet, daß die Preise jetzt gefallen, daß ich auch in diesem oder jenem Hause nur so und so viel hergegeben, da könnte es wohl manchmal

der Fall gewesen sein, daß mir auf diese Weise ein Stück Vieh viel wohlfeiler in die Hände gekommen ist, als es sonst geschehen wäre."

Es fragt sich nun, ob Titus zu irgend welcher Restitution verpflichtet ist.

Wir antworten:

Ad a) Hat Titus nur den Wein, den er einzelnen Gästen vorgesetzt, mit einer kleinen Quantität Wasser vermischt, und hat er a Conto dessen den Preis entsprechend herabgesetzt, mit der Absicht, den Wein, weil er wohlfeiler ist, leichter an Mann zu bringen, so hat er an und für sich keine Ungerechtigkeit begangen und hat auch keine Restitution zu leisten. Scavini sagt: „Tenetur venditor emptorem indemnem servare a vitiis quoad rem venditam. Sed vitium a vitio distinguere opus est: etenim vitium in merce vel est circa substantiam (ut si vendatur stannum pro argento), quo in casu venditio nulla est, etsi fiat sine malitia; cum tota deficiat contractus materia; vel est circa quantitatem, ut si dentur quinque pro octo; vel circa qualitatem, ut si vendatur vinum aqua commixtum pro vino puro; tunc venditio valida est, modo tale vitium non impediatur, quominus adhuc res emptori sit conveniens et de pretio subtrahatur, quantum oportet; quod merito statutum est, secus vix ulla negotiatio subsisteret.“ (II. n. 387). Und in der Note sagt derselbe Autor: „Illi, qui vinum minus exquisitum eis praebent, qui vinum magis exquisitum vellent, contra justitiam non peccant, si illis non noceat, nec inutile sit ad finem, propter quem illud quaerunt, modo pretium sufficienter imminuant, secus si vinum ad medicinam peteretur, vel ut diu conservaretur.“ Auch Gury spricht sich in diesem Sinne aus und verpflichtet solche Gastwirthe nicht zur Restitution, wenn nur der Preis des gewässerten Weines das summum pretium nicht übersteigt, obwohl er dazu setzt, daß man ohne wichtige Ursache den Gastwirthen nicht gestatten solle, den mit Wasser gemischten Wein um seinen höchsten Preis zu verkaufen, „quia hospites fraudem ignorantes injuste coguntur ad pretium illud summum tribuendum.“ Auch er sagt weiter: Si vero vinum in magna quantitate vendatur, ita ut brevi tempore non sit bibendum, gravissimae injustitiae evadunt rei mercatores illud notabili aqua diluentes „licet pretium summum non excedunt, quia vinum illud facilius acescit et deterius evadit.“ (Cas. Consc. I. n. 792 et 793.)

Ad b) Wenn Titus mit seinen Gästen verbotene Spiele um hohes Geld gespielt, so hat er ohne Zweifel je nach Umständen mehr oder weniger schwer gesündigt. Ist er aber auch, weil er seinen Gästen viel Geld abgewonnen, restitutionspflichtig? Gury stellt die

nämliche Frage: An teneatur ad restituendum victor in ludo a lege prohibito? und antwortet darauf: „Negative, quia contractus non declaratur a lege irritus sed tantum illicitus.“ (Comp. I. n. 948.) Also Restitution nur dort, wo das Gesetz die verbotenen Spiele nicht nur für unerlaubt, sondern auch für ungiltig erklärt; dies letztere aber scheint in Oesterreich der Fall zu sein, wie auch Gury in einer Note bemerkt, wo er sagt: „Cum vi codicis austriaci de iis, quae prohibentur, valide contrahi non possit, lusus, jam suapte natura interdictus, etiam irritus censi debet; proinde victor restituere debet, victus solvere non tenetur.“ (C. A. 878.) Lebte also Titus im österreichischen Staatsgebiete, so wäre er auf Grund des Gesagten zur Restitution verpflichtet, ob aber Pfarrer Sempronius ihm dieselbe strenge auferlegen sollte, müssen wir seinem klugen Ermessen überlassen; aber eine Buße ad pias causas vel pauperibus, eventuell verarmten Mitspielern wird er dem Titus, besonders wenn dieser vermöglich ist, um so gewisser auferlegen als es sich dabei nicht blos um verbotene Spiele, sondern auch um hohe Summen, resp. hohe Gewinnste handelt; wie dies auch Gury lehrt; dieser beantwortet nämlich die Frage: An sit validus ludus, si magna pecuniae summa eadem vice exponatur? folgendermassen: Affirmative, per se loquendo, si conditiones requisitae servantur i. e. praesertim si ludentes de bonis suis libere et plene disponere valeant sine detrimento familiae, creditorum etc. quia ludentes aequè periculum subeunt scientes et volentes ac proinde nulla est injustitia. Sed facile deficient praefatae conditiones; et aliunde, etiamsi talis ludus non esset contra iustitiam saltem honestati adversaretur; unde prudens confessarius per modum satisfactionis injunget poenitenti victori, ut partem saltem notabilem in usus pios impendat.“ (Comp. I. n. 949).

Ad c) Indem endlich Titus beim Vieheinkaufe Flüche, Schwüre und Lügen angewendet, um die Verkäufer zu täuschen und so das Vieh wohlfeiler zu bekommen, hat er nicht nur die genannten Sünden sondern auch nebenbei die Sünde der Ungerechtigkeit begangen; denn es ist offenbar ungerecht, Jemanden durch derartigen Betrug dahin zu bringen, daß er wohlfeiler verkauft als er sonst verkauft hätte. Man fragt, ob er auch zur Restitution verpflichtet sei; wir antworten: In der Regel nicht; denn, mit Recht sagen die Theologen, für gewöhnlich glaubt man den Flüchen, Schwüren und Lügen derartiger Leute nicht, man hält sie nur für leere Phrasen und legt ihnen keine Bedeutung bei. Titus muß strenge nur in jenen Fällen restituiren, wo er gewiß ist, daß die Leute, die mit ihm handelten, jenen lügnerischen Bethenerungen und Schwüren geglaubt und nur auf Grund derselben ihm die Waare wohlfeiler gegeben haben; denn

in diesen Fällen waren die besagten Lügen und Schwüre die causa efficax damni und sind daher auch fons restitutionis. Scavini bespricht einen ähnlichen, wenn auch umgekehrten Fall, nämlich, was von jenen Verkäufern zu halten, die Lügen und Schwüre anwenden, um die Käufer zu bestimmen, theurer zu kaufen und sagt: „Notandum est, regulariter fidem non haberi venditorum mendaciis ac perjuriis, cum haec communiter habeantur ut quaedam tantum stratagemata ad emtores facilius alliciendos. Unde nisi certo constet, emptorem revera credidisse, et ideo majoris justo emisse, et alios mercatores deseruisse, venditor, qui illis utitur, peccat mentiendo et perjurando, sed non tenetur ideo restituere.“ (II. n. 396.)

Aus dem Gesagten erhellt, daß Pfarrer Sempronius erst auf Grund einiger klug gestellter Fragen sich zu überzeugen im Stande sein wird, wie er über die Handlungsweise des Titus zu urtheilen habe, namentlich ob er restitutionspflichtig sei oder nicht. Ist die Restitutionspflicht nicht evident ausgesprochen, so wird er sich ja hüten, ihm eine solche streng aufzuerlegen; non est enim imponenda obligatio, nisi de ea certo constet. Für jeden Fall aber und besonders im Zweifel wird er seinem Pönitenten, vorausgesetzt, daß dieser bei Mitteln ist, den dringenden Rath geben, durch ein Geschenk oder Legat ad pias causas vel pauperibus für seine arme Seele zu sorgen.

Steinhaus.

P. Severin Fabiani O. S. B., Pfarrvikar.

VII. (Restitution wegen Ehebruchs.) Um der Restitutionspflicht auszuweichen, entschließt sich Daphrosa ihrem sterbenden Ehegatten das Geständniß zu machen, daß ihr einziges Kind, der noch unmündige Fridolin, die Frucht einer Untreue ist. Dem unglücklichen Manne gelingt es noch, den größten Theil seines in Werthpapieren und Kostbarkeiten bestehenden Vermögens seiner Schwester Johanna, die ihn oft besucht, zuzuschieben. Sie weiß, warum er es thut. Bald nach ihrem Bruder stirbt auch die reiche Johanna, nachdem sie durch Testament die Kinder ihrer verstorbenen Schwester Julia und ihre Freundin Demetria zu Erben ihres ganzen Vermögens eingesetzt hat. Das Testament hat aber einen gesetzlichen Fehler und wird auf Betreiben des Mitvormundes Fridolins vom Gerichte für ungültig erklärt. Daphrosa sieht sich nun genöthigt, als Verwalterin des Vermögens ihres noch minderjährigen Kindes den diesem zufallenden Antheil an der Verlassenschaft seiner vermeintlichen Tante im Betrage von 6000 Gulden einzuziehen. Es fragt sich erstens was von dem von Daphrosa abgelegten Geständnisse zu halten, zweitens ob sie aus ihrem eigenen, nicht unbedeutenden Vermögen